

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Anton Dupré in Pont-en-Ogoz, Kantons Freiburg, Pfarrei-Präsident, betreffend Bestrafung wegen Heiligthumsentweihung.

(Vom 15. Februar 1875.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen des Anton Dupré in Pont-en-Ogoz, Kts. Freiburg, Pfarrei-Präsident, betreffend Bestrafung wegen Heiligthumsentweihung;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

I. Der Rekurrent wurde vor dem korrekzionellen Gerichte des Bezirkes Greyerz, Kts. Freiburg, wegen Gotteslästerung angeklagt, weil er am 2. Februar 1874, einem Festtage, den Töchtern Melanie Schmutz und Rosalie Rey, beide wohnhaft in Pont-en-Ogoz, als sie Nachmittags zum Gottesdienste in die Kirche nach Avry devant Pont giengen, auf offener Straße die silbernen Denkzeichen (médailles) der Töchtern-Kongregation, worauf sich das Bildniß der heiligen Jungfrau befinde, vom Halse gerissen und in Beziehung auf diese religiösen Sinnbilder grobe Injurien ausgesprochen, sowie weil er diese Denkzeichen den Eigenthümerinnen nicht wieder zurückgestellt habe.

Anton Dupré gab die Richtigkeit dieser Thatsachen zu, erklärte jedoch, daß er dabei nicht in böser Absicht gehandelt habe.

II. Da der Rekurrent von Förster Fragnière in Gumeffens auch noch wegen Verläumdung und Amtsehrverletzung angeklagt war, so beurtheilte das Gericht am 14. April 1874 beide Anklagen gleichzeitig. Das Urtheil lautete dahin:

„Considérant que l'accusé s'est rendu coupable d'avoir enlevé sur un chemin public deux médailles, valant moins de cinquante francs.

„Qu'il est de plus coupable d'avoir, en enlevant ces médailles, proféré des paroles de haine et de mépris contre ces objets servant au culte.

„Que la gravité de la faute est d'autant plus grande, que ces actes de brutalité ont été commis sur deux personnes, et par un président de paroisse.

„Cumulant en une même peine la répression des délits commis contre Paul Fragnière, Mélanie Schmutz et Rosalie Rey.

„Vu les art. 408, 411, 233 N^o 3, 346, 417, combinés avec l'art. 70 du Code pénal.

„En application de l'art. 417 précité,

„Condamne:

„Antoine Dupré à un mois de prison, soit de réclusion à la prison centrale, à la privation de ses droits politiques pendant cinq ans, à la rétractation des propos tenus contre Paul Fragnière, et aux frais d'enquête, de jugement et d'exécution de la sentence, ainsi qu'à la restitution des médailles.“

III. A. Dupré legte gegen dieses Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde ein wegen irrthümlicher Anwendung des Gesezes, indem kein Diebstahl vorliege, und weil ihm das rechtliche Gehör nicht in vollem Umfange gewährt worden sei. Das Kassationsgericht des Kantons Freiburg erklärte jedoch mit Urtheil vom 26. Juni 1874 diese Beschwerde als unbegründet und bestätigte das erstinstanzliche Urtheil.

IV. Mit Eingabe vom 4. Dezember 1874 rekurrierte Hr. Advokat J. Gendre in Freiburg, Namens des Anton Dupré, an den Bundesrath und machte geltend:

Dupré sei in Anwendung von Art. 346 des freiburgischen Strafgesezes wegen Heiligthumsentweihung (sacrilège) verurtheilt worden. Um das Seltsame dieser Verurtheilung zu deken, habe

der Richter auch noch eine Injurie und einen qualifizirten Diebstahl damit verbunden. Allein von einem Diebstahle könne keine Rede sein; Dupré habe die Rückgabe der Medaillen oder selbst deren hundertfachen Werthes nie abgelehnt. Wegen der Ehrverletzung allein hätte aber eine so hohe Strafe nicht ausgesprochen werden können. Es liege also in Wirklichkeit nichts anderes vor, als die Anklage auf Gotteslästerung.

Unter dem Art. 49 der neuen Bundesverfassung könne aber ein Vergehen dieser Art nicht mehr bestehen. Angesichts der darin proklamirten Gewissensfreiheit dürfe ein Bürger bloß dafür nicht mehr gestraft werden, daß er an Gegenstände oder Merkmale eines Aberglaubens, den er mit Recht verabscheuen könne, Hand angelegt habe. Im Spezialfalle habe die Untersuchung nichts anderes ergeben, und Dupré sei auch wegen nichts anderm gestraft worden.

Diese angebliche Entweihung könne weder als ein selbstständiges Vergehen, noch als ein Erschwerungsgrund angesehen werden. Da aber das Urtheil auf den einen oder andern dieser Gesichtspunkte sich stelle, so stehe es im Widerspruch mit den Grundsätzen der Bundesverfassung.

V. Der Staatsrath des Kantons Freiburg rechtfertigte in seiner Antwort vom 20. Januar 1875 das angegriffene Urtheil wie folgt:

Die Handlung, deren der Rekurrent gegenüber den Töchtern Schmutz und Rey sich schuldig gemacht, bilde zunächst ein Vergehen gegen das Eigenthum. Das Gericht von Greyerz habe die- dieselbe als einen ausgezeichneten Diebstahl qualifizirt und demgemäß die im Art. 417 des Strafgesezbuches vorgesehene Strafe in Anwendung gebracht. Diese Anschauungsweise sei von dem Kassationsgerichte ausdrücklich bestätigt worden. Neben diesem Hauptvergehen haben die übrigen damit konkurrirenden Umstände, sowie die gegen Fragnière ausgesprochene Verläumdung, gemäß Art. 70 des Strafgesezes nur als Erschwerungsgründe auf das Strafmaß Einfluß haben können. Bei der Qualifikation der dem Rekurrenten zur Last gelegten Handlung habe sich das Gericht inner seiner Kompetenz bewegt; sein Urtheil sei also nicht weiter anfechtbar. Uebrigens hätte für den ausgezeichneten Diebstahl allein die gleiche Strafe ausgesprochen werden können. Dagegen sei in dem fraglichen Urtheile eine Strafe ausgefällt worden, die in dem Art. 346 des Strafgesezbuches nicht vorgesehen sei. Wenn der Rekurrent bloß wegen Uebertretung dieses Art. 346 verurtheilt worden wäre, so würde das Kassationsgericht seine Beschwerde begründet erklärt haben. Jene Voraussetzung sei aber nicht richtig.

Was die Berufung auf den Art. 49 der Bundesverfassung betreffe, so könne zweifelhaft sein, ob der erwähnte Art. 346 des Strafgesetzes auf Diskussionen an öffentlichen Orten oder in der Presse in Anwendung kommen dürfe. Dagegen sei über dessen Anwendbarkeit in dem Falle kein Zweifel möglich, wo es sich darum handle, Gewaltthätigkeiten zu unterdrücken, die aus religiösen Ansichten entstanden seien. Der Art. 49 der Bundesverfassung schütze nicht bloß das Recht, nichts zu glauben, sondern er gewährte die Glaubensfreiheit hauptsächlich in dem Sinne, daß Jedermann seine Religion inner den Schranken der öffentlichen Ordnung ausüben könne. Diese Glaubensfreiheit habe der Rekurrent gegenüber den Töchtern Schmutz und Rey in roher Weise verletzt. Wenn das Gericht ihn hiefür gestraft habe, so habe es einfach die beiden Töchtern in ihren Rechten geschützt; dagegen liege ein Eingriff in die Rechte des Dupré nicht vor. Dazu komme, daß die Injurien gegen eine Korporation so gut strafbar seien, als diejenigen gegen Privatpersonen. Uebrigens könne sich der Rekurrent gar nicht auf die neue Bundesverfassung beziehen, indem das angegriffene Urtheil aus einer Zeit datire (14. April 1874), in welcher noch die alte Bundesverfassung in Kraft gestanden sei.

In Erwägung:

Was zunächst die Behauptung betrifft, daß das gegen Dupré erlassene Strafurtheil aus einer frühern Zeit datire als die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, so ist entgegenzuhalten, daß dieses Urtheil erst mit dem Kassationsentscheid vom 26. Juni 1874 definitiv wurde; es waren also die Grundsätze des jezt geltenden Bundesrechtes bereits in Kraft, als die Strafe gegen Dupré von der letzten Instanz ausgesprochen wurde. Der Bundesrath hat daher zu prüfen, ob diese Verurtheilung mit dem einen oder andern dieser Grundsätze im Widerspruche stehe.

In der Hauptsache selbst ist sodann in Betracht zu ziehen, daß der Art. 64 der Bundesverfassung diejenigen Rechtsmaterien bezeichnet, welche der Bundesgesetzgebung zugewiesen sind, und daß nach diesem Artikel die Gesetzgebung über das Strafrecht in der Kompetenz der Kantone verblieben ist.

Kraft dieser Kompetenz erlassen die Kantone in souveräner Art die Vorschriften über die verschiedenen Verbrechen und Vergehen, sowie über die Strafen, welche jedes einzelne derselben, sowie die Vereinigung mehrerer derselben treffen.

Der Bundesrath hat daher nicht zu prüfen, in welcher Weise die Bestimmungen des freiburgischen Strafgesetzes, betreffend Diebstahl

(Art. 417), Beschimpfung und Verläumdung (Art. 408 und 411) und die Kumulation der Vergehen (Art. 70) auf den Rekurrenten Dupré zur Anwendung gebracht worden sind; in dieser Beziehung sind die Erlasse des Zuchtpolizeigerichts von Greyerz und des Kassationshofes des Kantons Freiburg abschließend und endgültig.

Diese gesetzlichen Vorschriften gestatten unzweifelhaft die Ausfällung der Strafe von einem Monat Gefängniß und fünf Jahren Verlust der bürgerlichen Rechte, welche gegen Dupré verhängt worden ist.

Selbst wenn Art. 346 des freiburgischen Strafgesetzes nicht gegen ihn angerufen worden wäre, hätte die verhängte Strafe doch gegen ihn in Anwendung gebracht werden dürfen.

Die Handlungen, wegen deren Dupré beklagt wurde, bilden nicht die Aeufßerung einer religiösen Ansicht, sondern es sind Akte der Gewaltthätigkeit und des Angriffs auf fremdes Eigenthum.

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist in der Person des Rekurrenten nicht verletzt worden. Art. 49 der Bundesverfassung kommt also nicht in Frage;

beschlossen:

1. Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Von diesem Beschlusse ist dem Staatsrathe von Freiburg, sowie Herrn Advokat J. Gendre in Freiburg, zuhanden des Rekurrenten Anton Dupré, Kenntniß zu geben.

Bern, den 15. Februar 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bericht

des

schweiz. Konsuls in Odessa (Hrn. Otto Trithen von
St. Stephan) über das Jahr 1874.

(Vom 10/22. Februar 1875, eingegangen den 26. Februar 1875.)

An den hohen schweiz. Bundesrath.

Tit.!

Das Ergebniß des verflossenen Jahres ist unglücklicher Weise nicht derart, um zum Wohlstand von Süd-Rußland beizutragen, welches schon durch die verfehlte Ernte von 1873 eine harte Prüfung zu bestehen hatte und besonders günstige Verhältnisse nöthig gehabt hätte, um für Handel und Landwirthschaft, welche die Quelle des Wohlstandes der Bevölkerung bilden, den früheren Zustand wieder herzustellen.

Obwohl die Getreideernte von 1874 im südlichen Rußland befriedigend und in einigen Gouvernements, wie z. B. in der früheren Ukraine und in Taurien selbst sehr reichlich war, so haben sich dennoch die Finanzverhältnisse der Landwirthe wenig verbessert.

Die Produkte der neuen Ernte sind zu so niedrigen Preisen verkauft worden, daß sie kaum die Arbeitskosten, welche viel größer als gewöhnlich waren, gedeckt haben, so daß es Grundeigenthümer gab, welche erklärten, daß das gänzliche Fehlen der Ernte nachtheiligere Folgen nicht gehabt hätte.

**Bundesrathsbeschluss in Sachen des Anton Dupré in Pont-en-Ogoz, Kantons Freiburg,
Pfarreipräsident, betreffend Bestrafung wegen Heiligthumsentweihung. (Vom 15. Februar
1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1875
Date	
Data	
Seite	361-366
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 537

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.